

### Gefahr, Gefährdung, Risiko: Zur normativen und inhaltlichen Differenzierung der Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und §1666 BGB

Möller, Hendrik

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Möller, H. (2018). Gefahr, Gefährdung, Risiko: Zur normativen und inhaltlichen Differenzierung der Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und §1666 BGB. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 38(149), 17-28. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-76883-0>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Hendrik Möller

## Gefahr, Gefährdung, Risiko – Zur normativen und inhaltlichen Differenzierung der Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und § 1666 BGB

### I. Einleitung

Das in Art. 6 II S. 2 GG verfassungsrechtlich verankerte, staatliche Wächteramt greift ein, wenn die Eltern ihrer Verantwortung zur Pflege und Erziehung der Kinder nicht gerecht werden. Aus diesem Wächteramt ergibt sich die Pflicht des Staates, die Pflege und Erziehung der Kinder sicherzustellen, soweit die Eltern dazu nicht willens oder in der Lage sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt dabei, dass der Staat – bevor ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte elterliche Sorgerecht überhaupt gerechtfertigt werden kann – zunächst versuchen muss, das Ziel mittels helfender und unterstützender Maßnahmen zu erreichen, die auf Herstellung oder Wiederherstellung der elterlichen Verantwortung gerichtet sind (vgl. Kunkel/Kepert 2016: 47). Diese bereits früh ansetzenden Maßnahmen, insbesondere die diesem Ziel dienenden Hilfen zur Erziehung, werden dementsprechend auch als präventives Wächteramt bezeichnet (ebd.). Erst wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg geführt haben oder die Sorgeberechtigten nicht willens und in der Lage sind, eine bestehende Gefahr für das Wohl des Kindes selbst oder mit unterstützenden Hilfsangeboten zu beseitigen, ist der Staat berechtigt und verpflichtet, die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, im Zweifel auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten zu ergreifen, sog. repressives Wächteramt (ebd.). Im Kontext eines so verstandenen zweigeteilten Wächteramtes kann § 1 III S. 3 SGB VIII dahingehend ausgelegt werden, dass Gefährdungslagen vorrangig durch Hilfsangebote abzuwenden sind. Wenn nun aber hier wie dort die Gefährdungslage den Dreh- und Angelpunkt bildet, dann ist die Frage nach Inhalt und Reichweite der Gefährdungslagen im Kontext ihrer jeweiligen normativen Einbindung aufzuwerfen. Im Folgenden wird deshalb eine Differenzierung des kinder- und jugendhilferechtlichen Gefährdungsbegriffs im Lichte des Schutzauftrages nach

§ 8a SGB VIII und dem familiengerichtlichen Gefährdungsbegriffs im Sinne des § 1666 BGB vorgenommen.

## II. Der familiengerichtliche Gefährdungsbegriff des § 1666 BGB

Der § 1666 BGB stellt zusammen mit § 1666a BGB die staatliche Ermächtigung zum Eingriff in das Personen- und Vermögensorgerecht der Eltern dar (vgl. Veit 2012: 963). Die Norm ist damit Ausprägung des repressiven Wächteramtes aus Art. 6 II S. 2 GG, das sich in einem Balanceakt zwischen Schutzfunktion des Kindeswohls und Eingriff in das Personensorgerecht niederschlägt (vgl. Olzen 2012: 794). Die Demarkationslinie zwischen Wächteramt und grundrechtlich geschütztem Personensorgerecht wird dabei durch das Tatbestandsmerkmal der Gefährdungsgrenze des § 1666 BGB dargestellt (Coester 2016: 158). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH XII ZB 149/16) und der Obergerichte liegt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und gewichtiger der drohende Schaden ist.

Die Gegenwärtigkeit der Gefahr beschreibt dabei den Zeitpunkt des Schadenseintritts, der insofern unmittelbar bevorstehen muss (Veit 2012: 965). Die Erheblichkeit meint, dass die Gefahr für einen Schaden des Kindeswohls nachhaltig und schwerwiegend sein muss und der Schutz nicht für das sämtliche Fehlverhalten der Eltern gelten kann, durch die das Kind Nachteile erleidet und die im Rahmen einer nach „[...] objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten“ (BVerfG 1 BvR 374/09). Der Grad der Wahrscheinlichkeit schließlich bezieht sich unmittelbar auf den Schadenseintritt, der insoweit hinreichend konkretisierte Verdachtsmomente aufweisen muss (Ziegler 2017: 2605). Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts soll nach Rechtsprechung des BGH (XII ZB 149/16) für einen Eingriff in das Sorgerecht, etwa durch Auflagen, Gebote und Verbote genügen, während die (teilweise) Entziehung des Sorgerechts erst dann verhältnismäßig ist, wenn sich der Schadenseintritt mit „ziemlicher Sicherheit“ voraussagen lässt. Erst nach der gerichtlichen Feststellung einer so sichtbar gewordenen Kindeswohlgefährdung hat das Gericht selbstständig zu prüfen, ob die Personensorgeberechtigten unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht doch willens oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dabei hat das Gericht die Sachlage mit den Personen-

sorgeberechtigten gemäß § 157 FamFG zu erörtern und, wie Wiesner (2006: 119) ausführt, die „richterliche Autorität“ zu nutzen, allerdings nicht als Druckmittel, sondern lediglich, um die Einsicht der Personensorgeberechtigten zu fördern (vgl. Ziegler 2017: 2607). Bei der Prüfung, ob die Personensorgeberechtigten in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, sind insbesondere durch das Gericht die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht zu ziehen, denn dies ergibt sich bereits aus dem in § 1666a BGB konkretisierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (ebd.). Die inhaltliche Konkretisierung des Gefährdungsbegriffs durch den BGH und Obergerichte stellt folglich eine Konkretisierung der Tatbestandsvoraussetzung des § 1666 BGB dar, bei dessen Vorliegen – freilich neben der Voraussetzung des Unwillens oder Unvermögens der Personensorgeberechtigten – in das Personensorgerecht eingegriffen und selbiges sogar bei erhöhter Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts (teilweise) entzogen werden kann. Art und Ausmaß einer derart geforderten Gefahrenlage für das Kindeswohl ist durch das Gericht wertungsausfüllend zu beurteilen und unter Beachtung des Normzwecks im Einzelfall zu konkretisieren (vgl. Bringewat 2016: 144 f.). Gerade im Hinblick auf den vom repressiven Wächteramt geprägten Normzweck des § 1666 BGB zeigt sich der Gefahrenbegriff als Voraussetzung familiengerichtlicher Eingriffe in das Personensorgerecht. Der hier ausgestaltete Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB weicht deshalb auch deutlich von den durch das präventive Wächteramt geprägten kinder- und jugendhilferechtlichen Befugnissen und Pflichten in § 8a SGB VIII ab. Naheliegender ist dann die Vermutung, dass auch dem dortigen Gefährdungsbegriff ein abweichender Bedeutungsgehalt zukommt.

## III. Der kinder- und jugendhilferechtliche Gefährdungsbegriff des § 8a SGB VIII

Nach dem Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich seiner Aufklärungspflicht mittels Informationsgewinnung nachzukommen und auf dieser Grundlage die gefährdungsrelevanten Risikofaktoren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. Bringewat 2016: 157). Zunächst ist damit beschrieben, dass das Jugendamt nicht von selbst eine Gefährdungseinschätzung durchführt, sondern stattdessen eine bestimmte Gefährdungsschwelle als Eingangsvoraussetzung in Form der gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen muss (vgl. a.a.O.: 145). Da Art und Ausmaß dieser möglichen Gefährdungslage nicht im Vorfeld erkennbar sind, hat das Jugendamt unverzüglich die gefährdungsrelevanten Risikofaktoren unter den Vorgaben des § 8a SGB VIII einzuschätzen, um

die nunmehr offengelegte Gefährdungslage im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können (ebd.). Aufgrund der Vielzahl an möglichen und unterschiedlichen Fallkonstellationen können sich dabei allerdings auch solche Gefährdungslagen eröffnen, die entweder nicht gegenwärtig oder nicht erheblich oder nicht hinreichend wahrscheinlich sind, mithin solche, die dem Gefährdungsbegriff des § 1666 BGB nicht entsprechen und damit unterhalb der staatlichen Eingriffsschwelle liegen. Doch gerade unterhalb dieser Schwelle befinden sich Gefährdungslagen unterschiedlichster Art und Intensität, die vom Kindeswohlgefährdungsbegriff des § 8a SGB VIII gleichwohl erfasst werden (ebd.). Dieser Umstand ergibt sich bereits unter Beachtung des Wortlautes in § 8a I S.3 SGB VIII, in dem von der „Abwendung der Gefährdung“ gesprochen wird, während der § 1666 BGB ausdrücklich auf die „Abwendung der Gefahr“ abstellt. Ausgehend von der Annahme, dass es sich hierbei nicht um ein redaktionelles Versehen<sup>1</sup> des Gesetzgebers handelt, ist zwischen Gefahr und Gefährdung auch im Hinblick auf die Dogmatik der Gefahrenabwehr (vgl. hierzu Di Fabio 1994: 12f.; Poscher 1999:110 ff.) zu unterscheiden. In Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG 2 BvL 8/77) vorgenommene Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr, Schadensvorsorge und Restrisiko, können die Begriffe Gefahr, Gefährdung und Risiko in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in drei Ebenen unterteilt werden. Danach liegt eine Gefahr nach den dogmatischen Grundsätzen der Gefahrenabwehr unter Anwendung des Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität von Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit vor, wenn ein Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Di Fabio 1994: 105). Unter Gefahren sind demnach Sachlagen zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens zu einem Schaden führen (vgl. BAG 9 AZR 1117/06). Dabei muss dem Schadenseintritt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegen und diese ihrerseits unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach Art der betroffenen Rechtsgüter bestimmt werden (ebd.). Der Gefahrenbegriff bildet damit im vorliegenden Kontext die Grundlage für staatliche Eingriffsbefugnisse und -pflichten in das Personensorgerecht.

<sup>1</sup> Von einem redaktionellen Versehen kann etwa bei der Ersetzung des Begriffs „Abschätzung“ durch den Begriff „Einschätzung“ im Rahmen des BKiSchG ausgegangen werden. In § 8a I SGB VIII ist nunmehr von der Einschätzung des Gefährdungsrisikos die Rede, während in § 8a II SGB VIII immer noch der alte Begriff der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu finden ist.

Eine Gefährdung hingegen ist anzunehmen, wenn ein Schaden im konkreten Einzelfall möglich oder nicht auszuschließen ist, sich aber die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts und dessen Ausmaß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit der gefahrendogmatisch erforderlichen Beurteilungssicherheit bestimmen lässt (vgl. Di Fabio 1994: 105). Bei der Gefährdung handelt es sich im Unterschied zur Gefahr also um die Möglichkeit eines Schadens ohne bestimmte Anforderungen an das Ausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit (vgl. BAG 9 AZR 1117/06). Damit ist der Begriff der Gefährdung dem Begriff der Gefahr vorgelagert und lässt sich insofern der Schadensvorsorge zuordnen. Und diese Differenzierung entspricht dann auch einer präventiv-ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe, die gerade nicht einer der Gefahrenabwehr dienenden klassischen Eingriffsverwaltung zuzuordnen ist (vgl. Trenczek 2013: 455). Denn unter Vorsorgemaßnahmen sind gerade die helfenden, unterstützenden, auf Herstellung und Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Personensorgerechten gerichtete Leistungsangebote zu verstehen. Die aus dem präventiven Wächteramt resultierende Verpflichtung des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist insofern dahingehend auszulegen, dass bereits die Entstehung dieser Gefahren verhindert und bestehenden Gefährdungslagen so früh wie möglich mittels Hilfe und Unterstützung entgegengetreten werden soll. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass es zu Eingriffen in das Personensorgerecht gar nicht erst kommt, sondern das Ziel vornehmlich durch die Mittel der Kinder- und Jugendhilfe erreicht wird (vgl. BVerfG 1 BvR 374/09). Mangels entsprechender Eingriffsbefugnisse und -pflichten kann die Kinder- und Jugendhilfe mit der Kategorie der Gefahr also nichts anfangen.<sup>2</sup> Denn mit Vorliegen einer Gefahr im oben genannten Sinn ist die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB erreicht und abwehrende elterliche Frei-

<sup>2</sup> Gerade im Hinblick auf die Inobhutnahme nach § 42 I S. 1 Nr. 2 b SGB VIII ist daraus keine repressive Wächteramtsfunktion des Jugendamtes im Sinne einer grundsätzlichen Eingriffsermächtigung herzuleiten. Es handelt sich ausschließlich um eine Notfall-Kompetenz in Fällen der Gefahr im Verzug, also solchen Situationen, in denen ein Handeln der eigentlich zuständigen Stellen nicht rechtzeitig möglich ist. Führt das Jugendamt die Inobhutnahme durch, so resultiert daraus eine ermessensunabhängige, grundsätzliche und ausnahmslose, unverzügliche Vorlagepflicht beim Familiengericht. Gerät sie hiermit ihrerseits in Verzug, wird die Inobhutnahme für diesen Zeitraum rechtswidrig (vgl. Kepert 2016, S. 543). Durch die Einrichtung der Bereitschaftsdienste an den Familiengerichten dürfte die vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt auf der Grundlage des § 42 I S. 1 Nr. 2 b SGB VIII zudem auf wenige Stunden beschränkt sein (vgl. zur Dauer der einstweiligen Anordnung: a.a.O. S. 529 f.).

heitsrechte müssen dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf staatliche Sicherheitsgewährung weichen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat vielmehr im Rahmen der ihr zugewiesenen präventiven Wächteramtsfunktion den bestehenden Gefährdungslagen unterhalb der staatlichen Eingriffsschwelle entgegenzutreten.

Bei der in § 8a SGB VIII geforderten Einschätzung der gefährdungsrelevanten Risikofaktoren bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geht es folglich um eine fachliche Beurteilung der sich im Einzelfall konkretisierenden Risikofaktoren, aus der sich in der Gesamtbetrachtung eine Einschätzung der Gefährdungssituation ergibt. Ein Risikofaktor umfasst in diesem Kontext lediglich den Umstand, dass die Schadensmöglichkeit unter allgemeinen Gesichtspunkten nicht auszuschließen ist, und beschreibt damit einen abstrakt-generellen Sachverhalt im Sinne eines allgemeinen Lebens- oder Restrisikos, der einer Gefährdung im individuell-konkreten Fall vorgelagert ist. Risikofaktoren beziehen sich zunächst also nur auf bestimmte Personengruppen und bestimmte Lebensumstände, in denen Kindeswohlgefährdung statistisch häufiger auftritt (vgl. Meysen 2013: 117). Damit dieser Risikofaktor eine Gefährdungsrelevanz aufweist, müssen aus seiner Sphäre kommende, tatsächliche und nicht ausräumbare Umstände (gewichtige Anhaltspunkte) dergestalt vorliegen, dass im konkreten Einzelfall die Möglichkeit eines Schadens nicht mehr auszuschließen ist und folglich das Maß der normalen, hinzunehmenden Schadenswahrscheinlichkeit, im Sinne eines abstrakt-generellen, allgemeinen Lebensrisikos, überschritten wird (vgl. Gusy 2011: 55).<sup>3</sup> Da ein einzelner gefährdungsrelevanter Risikofaktor allerdings regelmäßig noch nichts über Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens aussagt, sondern nur Tatsachen dafür sprechen, dass der Risikofaktor nunmehr eine individuell-konkrete Relevanz aufweist, hat das Jugendamt in einem fachlichen Bewertungs- und Beurteilungsprozess die Wirkzusammenhänge aller relevanten Tatsachen einzuschätzen, die für oder gegen eine Gefährdung sprechen. Erweisen sich die gewichtigen Anhaltspunkte im Laufe der Informationsbeschaffung und

3 Verwirrend und nicht zielführend ist aus diesem Grund auch der in der Praxis anzutreffende Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“, der einen Zustand beschreibt, der unter aktuellen Gegebenheiten keine Gefährdung, aber zu späterer Zeit oder unter gewandelten Umständen gefährlich werden könnte. Unter der Bedingung der Einschätzung von gefährdungsrelevanten Risikofaktoren läuft diese Kategorie auf einen Generalverdacht von Personengruppen hinaus, denen Risikofaktoren zugeschrieben werden, die sich aber erst unter anderen Umständen verwirklichen könnten. Eine Handlungsmöglichkeit oder gar eine für § 8a SGB VIII relevante Feststellung begründet diese Kategorie nicht.

Einschätzung als unbegründet, ist die wächteramtlich geforderte Aufklärungspflicht des Jugendamtes beendet (vgl. Bringewat 2016: 157).

Kommt das Jugendamt mittels Einschätzung der gefährdungsrelevanten Risikofaktoren zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung vorliegt, so eröffnen sich zwei mögliche Handlungsalternativen, die sich entweder nach Absatz 1 Satz 3 oder solchen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 richten (vgl. a.a.O.: 162). Im Falle des § 8a I S. 3 SGB VIII kann das Jugendamt unter der Bedingung der Geeignetheit und Notwendigkeit bestimmten Gefährdungslagen mittels kinder- und jugendhilferechtlichen Unterstützungsmaßnahmen begegnen. Unter diese Maßnahmen fallen dann auch gerade die Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII, so dass diese unmittelbar der Abwendung der Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII dienen können. Im Umkehrschluss kann dann der Mängellage des § 27 I SGB VIII unter der Berücksichtigung des Einzelfalls die sinngleiche Qualität einer Gefährdungslage im Sinne des § 8a SGB VIII zugeschrieben werden (vgl. Bringewat 2016: 146 f.). Denn der strengere Gefährdungsbegriff geht folglich inhaltslogisch immer in dem weiten Begriff der Nicht-Gewährleistung auf (vgl. Tammen/Trenczek 2013: 333). § 27 SGB VIII erlaubt und verpflichtet dazu – im Sinne der präventiven Wächteramtsfunktion – frühe Hilfsangebote zu unterbreiten. Verweist § 8a I S.3 SGB VIII im Wortlaut „zur Abwendung der Gefährdung“ also auf die Hilfen zur Erziehung, dann ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um solche Gefährdungslagen handeln muss, die der Mängellage nach § 27 I SGB VIII ähnlicher sind, als dem Gefährdungsbegriff nach § 1666 BGB. Diese Annahme begründet sich auch aus dem jugendamtlichen Beurteilungsspielraum des § 8a II S. 1 SGB VIII, denn hier hat das Jugendamt selbst festzustellen, ob die Hilfsangebote ausreichen oder die Anrufung des Gerichtes für notwendig erachtet wird. Dass im Rahmen dieses Beurteilungsspielraumes für die Anrufung des Familiengerichtes auch solche Sachverhalte genügen, die keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB darstellen, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 157 FamFG, der bereits die Möglichkeit einer Gefährdung genügen lässt und zur Abwendung der Gefährdung ausdrücklich auf die öffentlichen Hilfen verweist (vgl. Tillmanns 2012: 2118 f.). Würde hingegen die festgestellte Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB als Maßstab angelegt werden, bliebe dem Jugendamt kein Beurteilungsspielraum mehr, sondern nur noch die Pflicht zur Anrufung des Familiengerichtes. Denn aufgrund der Gesetzessystematik ist davon auszugehen, dass erst die dringende Gefahr im Sinne der § 8a II S. 2 i.V. m. § 42 I Nr. 2 SGB VIII das Ausmaß und die Intensität einer Gefährdung im Sinne des § 1666 I BGB erreicht (vgl. OLG Koblenz 11 UF 166/12; Kepert 2016: 527), und zwar mit der Folge, dass eine Verpflichtung zur Anrufung des

Familiengerichts besteht (OLG Frankfurt a. M. 2 UF 481/11). Nach alledem bleibt festzuhalten, dass sich der kinder- und jugendhilferechtliche Gefährdungsbegriff auf der Grundlage seiner normativen Einbindung von dem des § 1666 BGB in Inhalt und Reichweite grundlegend unterscheidet.

#### IV. Schlussfolgerung

Die in der Literatur vorherrschende Annahme, die Gefährdungsbegriffe in § 8a SGB VIII und §1666 BGB wären identisch, verursacht zwangsläufig systematische Widersprüche, die in der Folge zu Konstruktionen wie „Gefährdung light“ (vgl. Wiesner 2015, Rn. 35), die „leichte Modifikation“ des Gefährdungsbegriffs (vgl. Coester 2016: 163), die Absenkung der familiengerichtlichen Eingriffsschwelle (vgl. Veit 2012: 974) oder der Annahme, es handele sich um keine Kindeswohlgefährdung, wenn die Beeinträchtigungen unterhalb der Eingriffsschwelle läge (vgl. Kößler 2014: 178), führen. Es erscheint nicht zielführend und der Normzweckverwirklichung kontraproduktiv, wenn der Kinder- und Jugendhilfe einerseits eine Verfahrensvorschrift bei Kindeswohlgefährdung an die Hand gegeben werden soll und zeitgleich die Handlungspflicht aus der leistungs- und unterstützungsorientierten Kinder- und Jugendhilfe herausgenommen und durch eine familiengerichtliche „Vorab-Prüfung“ ersetzt wird. Den familiengerichtlichen Maßstab an eine Kindeswohlgefährdung anzulegen bedeutet in der Konsequenz die Vernachlässigung der Primäraufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Entweder sie wird mittels Informationsbeschaffung und Einschätzung zum „Ermittlungsgelhilfen des Gerichtes“ oder konzentriert sich auf die Initiierung von Hilfe und Unterstützung; insoweit stehen beide Verpflichtungen in einem Konfliktverhältnis zueinander (vgl. Tillmanns 2012: 2117). Festzuhalten bleibt deshalb, dass es sich im Kontext der normativen Einbindung der Gefährdungsbegriffe lediglich um eine semantische, aber keine inhaltliche Überschneidung handelt. Es wäre demnach zweckdienlich, die inhaltliche Differenz auch semantisch dergestalt zum Ausdruck zu bringen, sofern es sich um Sachlagen handelt, die den § 1666 BGB berühren, den Begriff der Kindeswohlgefährdung zu verwenden, während der Begriff der Kindeswohlgefährdung in seiner inhaltlichen Reichweite solche Sachverhalte erfasst, die dem Sphärenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen ist. Die Kinder- und Jugendhilfe hat fördernde, unterstützende und helfende Leistungen anzubieten und nicht in das Personensorgerecht einzugreifen. Mit dem Auftrag, eine Gefahrenlage aufzuklären, die eigentlich in den Bereich des Familiengerichtes fällt, kann die Kinder- und Jugendhilfe deshalb selbst auch nichts anfangen. Es ergeben sich aus dieser Feststellung für die Kinder- und Jugendhilfe zumindest keine

entsprechenden eigenen Handlungsoptionen im Sinne einer Gefahrenabwehr. Lediglich bei Vorliegen von Gefährdungslagen unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates kann die Kinder- und Jugendhilfe auf ihr Handlungsrepertoire der Schadensvorsorge zugreifen und Leistungen gewähren, die geeignet und notwendig sind, die Personensorgeberechtigten zu unterstützen, die Gefährdungslage abzuwenden. Um diese Handlungsoptionen auszuschöpfen, bedarf es allerdings keiner § 8a-Prüfung, sondern ihr Handlungsspektrum ist bereits eröffnet, wenn die Voraussetzungen des §§ 27 ff. SGB VIII vorliegen. Und gerade hier hat sie anzusetzen und nunmehr alles dafür zu tun, um mittels Hilfe und Unterstützung die elterliche Verantwortung herzustellen oder wiederherzustellen. Scheitert das Jugendamt oder findet eine Sachlage vor, die ein Handeln gegen den Willen der Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen unumgänglich macht, so kann hier immer noch das Familiengericht mit der Zielsetzung angerufen werden, eine Entscheidung über das Vorliegen der Eingriffsschwelle und deren Konsequenzen vorzunehmen, und im Zweifel bietet § 42 SGB VIII die Notfall-Kompetenz für das Jugendamt, vorläufig selbst Maßnahmen zu ergreifen. Damit reduziert sich der Hauptanwendungsbereich des § 8a SGB VIII im Lichte des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe auf Null.

#### Literatur

- Bringewat, Peter 2016: Kommentierung des §8a SGB VIII. In: Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Baden-Baden, 133-191
- Coester, Michael 2016: Kommentierung der §§1666–1682. In: Staudingers, Julius (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4. Familienrecht. Neubearbeitung von 2016. Berlin, 107-485
- Di Fabio, Udo 1994: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung. Tübingen
- Gusy, Christoph 2006: Polizeirecht. 6. Auflage. Tübingen
- Kepert, Jan 2016: Kommentierung der §§42–42 f SGB VIII. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Baden-Baden, 519-581
- Kößler, Melanie 2014: Kommentierung der §§8a und 8b SGB VIII. In: Luthe, Ernst-Wilhelm/Nellissen, Gabriele (Hrsg.): SGB VIII. Sozialgesetzbuch. Achstes Buch. Kinder- und Jugendhilfe. Saarbrücken, 170-194
- Kunkel, Peter Christian/Kepert, Jan 2016: Kommentierung des §1 SGB VIII. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Baden-Baden, 43-51

- Meysen, Thomas 2013: Kommentierung der §§8–10 SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden, 110-179
- Olzen, Dirk 2012: Kommentierung der §§1666–1671 BGB. In: Schwab, Dieter et al. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8. Familienrecht II. §§1589–1921. SGB VIII. 6. Auflage. München, 790-867
- Poscher, Ralf 1999: Gefahrenabwehr. Eine dogmatische Rekonstruktion. Berlin.
- Tammen, Britta/Trenczek, Thomas 2013: Kommentierung und Vorbemerkung zu §27 SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden, 322-347
- Tillmanns, Kerstin 2012: Kommentierung zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. In: Schwab, Dieter et al. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8. Familienrecht II. §§1589–1921. SGB VIII. 6. Auflage. München, 2087-2253
- Trenczek, Thomas 2013: Kommentierung des §42 SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden, 453-469
- Veit, Barbara 2012: Kommentierung der §1626–1698b BGB. In: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 3. 3. Auflage. München, 839-1086
- Wiesner, Reinhard 2006: Kommentierung der §§7–11 SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard et al. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 3., völlig überarbeitete Auflage. München, 82-202
- 2015: Kommentierung §8a SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard; Dürbeck, Werner (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage. Beck Online Kommentar
- Ziegler, Theo 2017: Kommentierung der §§1626–1698b BGB. In: Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 11. Auflage. München, 2580-2652

Hendrik Möller, Hebridenstr. 36, 33729 Bielefeld  
E-Mail: [moeller.hendrik@gmail.com](mailto:moeller.hendrik@gmail.com)

Bandy X. Lee (Hg.)  
**Wie gefährlich ist Donald Trump?**  
27 Stellungnahmen aus Psychiatrie und Psychologie  
Mit einem Vorwort von Hans-Jürgen Wirth



385 Seiten · Hardcover · € 32,90  
ISBN 978-3-8379-2797-9

27 amerikanische PsychiaterInnen, PsychologInnen und TherapeutInnen klären darüber auf, warum jemand wie Trump absolut amtsunfähig ist und niemals mit der Macht des amerikanischen Präsidenten hätte betraut werden dürfen. Sie durchbrechen damit eine wichtige ethische Grundregel ihres Berufs, die es ihnen verbietet, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens eine seelische oder geistige Krankheit zu attestieren. In spannenden Beiträgen untersuchen die AutorInnen die narzisstischen Charakterzüge, die psychopathologischen Symptome und die bizarren Handlungen Trumps, die angesichts seiner Machtfülle tatsächlich eine akute Gefahr nicht nur für die USA, sondern für die ganze Welt darstellen.